

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0159/2020/IV

Datum:
20.08.2020

Federführung:
Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Beteiligung:
Dezernat I, Amt für Wirtschaftsförderung und Wissenschaft

Betreff:

Parkplätze in der Friedrich-Ebert-Anlage

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Altstadt	01.10.2020	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Bezirksbeirat Altstadt nimmt folgende Information der Verwaltung zur Kenntnis:

Eine Ausweisung der Hälfte der 45 Parkplätze in der Friedrich-Ebert-Anlage als reine Bewohnerparkplätze ist aus Gründen des Verkehrsrechts und der Wirtschaftsförderung nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

keine finanziellen Auswirkungen

Zusammenfassung der Begründung:

Die Ausweisung der Hälfte der 45 Parkplätze als reine Bewohnerparkplätze ist aus Gründen des Verkehrsrechts und der Wirtschaftsförderung nicht möglich.

Begründung:

Mit Antrag 0068/2020/AN wurde die Verwaltung aus der Mitte des Bezirksbeirats um Prüfung gebeten, ob die Hälfte der 45 Parkplätze in der Friedrich-Ebert-Anlage als reine Bewohnerparkplätze ausgewiesen werden können.

Nach § 45 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten [...]. Demnach darf sie im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens auch die Benutzung von Parkplätzen begrenzen; die zeitliche Befristung der Parkplätze in der Friedrich-Ebert-Anlage (Kurzzeit- und Bewohnerparken) ist also rechtmäßig (Vergleiche § 45 Absatz 1b Nummer 2a StVO.).

Da sowohl in der Friedrich-Ebert-Anlage als auch in den angrenzenden Straßen diverse Gewerbebetriebe und Arztpraxen angesiedelt sind, ist insbesondere für Kunden und Bewohner, u.a. auch wegen der Altstadt-Lage, ein hoher Parkdruck festzustellen. Um diese prekäre Situation unter Berücksichtigung aller Interessen zu regeln, wurden Kurzzeitparkplätze eingerichtet. Diese fördern primär die Sicherheit – der oberste Priorität zuzuschreiben ist – und Leichtigkeit des Verkehrs, da insbesondere das verbotswidrige Parken unterbunden wird. Da sich der Wegfall von Kurzzeitparkplätzen auch auf die einzelnen Gewerbebetriebe negativ auswirken würde, ist diese Parkmöglichkeit von essentieller Bedeutung für die Aufrechterhaltung des Geschäftslebens. Ferner wäre ein erheblicher Einnahmeausfall bei den städtischen Gebühren zu verzeichnen. Darüber hinaus könnten die Parkplätze tagsüber nicht vollumfänglich genutzt werden, sofern diese ausschließlich den Bewohnern zur Verfügung gestellt werden würden.

Nach Abwägung aller berechtigten Interessen ist zu konstatieren, dass die Interessen der Kunden und Gewerbetreibenden und folglich das Wohl der Allgemeinheit höher zu gewichten sind als die Belange der betroffenen Bewohner. Da den Bewohnern die Parkplätze bereits montags bis freitags von 20 Uhr bis 8 Uhr, samstags ab 14 Uhr und sonntags sowie weitere Parkplätze im östlichen Parkbereich ganztägig zeitlich unbefristet zur Verfügung stehen, sind die Interessen der Bewohner hier ausreichend berücksichtigt. Darüber hinaus gehende Privilegien für Bewohner zur zeitlich unbefristeten Nutzung von Parkplätzen wären nicht verhältnismäßig, zumal grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf einen Parkplatz im öffentlichen Verkehrsraum besteht. Im Übrigen würde die Ausweisung der Hälfte der 45 Parkplätze die Bedürfnisse der Bewohner nur unwesentlich befriedigen. Vielmehr ist es den Bewohnern möglich und zumutbar, in einer Tiefgarage einen Dauerstellplatz anzumieten.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / -
(Codierung) berührt: Ziel/e:

MO 1 Förderung eines umwelt-, stadt- und sozialverträglichen Verkehrs

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet

In Vertretung
Hans-Jürgen Heiß